



SCG
Schweizerische
Chemische
Gesellschaft

SSC
Société Suisse
de Chimie

SCS
Swiss Chemical
Society

STATUTEN

In diesen Statuten umfassen die personenbezogenen männlichen Bezeichnungen beide Geschlechter.

I Name und Zweck

Artikel 1 Name

- 1.1 Unter dem Namen «SCHWEIZERISCHE CHEMISCHE GESELLSCHAFT» (SCG), im folgenden «Gesellschaft» genannt, besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern, der in das Handelsregister eingetragen ist.
- 1.2 Der Name SCG ersetzt den seit dem 14. Februar 1992 bestehenden Namen NSCG (Neue Schweizerische Chemische Gesellschaft), welcher nach dem Zusammenschluss der ehemaligen Schweizerischen Chemischen Gesellschaft und des Schweizerischen Chemikerverbands entstanden ist.

Artikel 2 Zweck

Die Gesellschaft stellt sich folgende Aufgaben:

- 2.1 Förderung der wissenschaftlichen und fachlichen Tätigkeit auf allen Gebieten der Chemie, insbesondere durch wissenschaftliche Versammlungen, Vorträge und Fachgruppen.
- 2.2 Information, Diskussion und Weiterbildung auf den Wissenschaftsgebieten der Chemie und ihrer Grenzgebiete unter Einschluss der damit zusammenhängenden ethischen, ökologischen und gesellschaftspolitischen Fragen.
- 2.3 Stärkung der Interessenvertretung durch Zusammenfassung möglichst vieler der Chemie verpflichteten schweizerischen Organisationen in der Gesellschaft.
- 2.4 Förderung der der Chemie verpflichteten Schweizerischen Organisationen, die der Gesellschaft assoziiert sind.
- 2.5 Repräsentation der Chemie in Fachfragen bei Behörden, Industrie und Öffentlichkeit.
- 2.6 Wahrung und Förderung der Interessen der Chemiker in internationalen Fachorganisationen.
- 2.7 Organisation der Messe ILMAC, an der die Gesellschaft das Copyright besitzt.
- 2.8 Herausgabe der Zeitschrift CHIMIA (Internationale Zeitschrift für Chemie und offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft).
- 2.9 Stellung eines Kuratoriums, welches im Einvernehmen mit Wiley-VCH die wissenschaftliche Ausrichtung der Zeitschrift Helvetica Chimica Acta, an der die Gesellschaft das Copyright besitzt, verbindlich festlegt.

II Gemeinnützigkeit

Artikel 3

- 3.1 Projekte und Aufgaben mit gemeinnützigem Charakter werden von der Stiftung der SCG wahrgenommen.
- 3.2 Die Stiftung der SCG bearbeitet und verwaltet die gemeinnützigen Projekte und die zugehörigen Gelder unter Befolgung der ihr zugehörenden Reglemente.

III Mitgliedschaft

Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Gesellschaft erstrebt zur Erreichung des Satzungszwecks auf den Wissenschaftsgebieten der Chemie eine möglichst umfassende Mitgliedschaft.

- 4.2 Mitglieder der Gesellschaft können Einzelpersonen, Firmen, Institute und Gesellschaften werden, die auf den Gebieten der Chemie tätig oder an der Chemie interessiert sind.
- 4.3 Wer sich um die Mitgliedschaft bewirbt, hat ein Beitrittsgesuch bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Geschäftsführer entscheidet über Gesuche. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.
- 4.4 Schweizerische Fach- oder Berufsorganisationen können als Divisionen oder als Kollektivmitglieder aufgenommen werden. Bei Aufnahme als Division werden die Mitglieder der Fach- oder Berufsorganisation Mitglieder der Gesellschaft.

Artikel 5 Ehrenmitglieder

- 5.1 Persönlichkeiten, die der Gesellschaft hervorragende Dienste geleistet oder die sich im Gebiet der Chemie ausgezeichnet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Mitglieder.
- 5.2 Die Bedingungen für die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft sind im Reglement für Auszeichnungen festgehalten.

Artikel 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Jedes Mitglied hat das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Diese Rechte werden für Firmenmitglieder durch einen bevollmächtigten Delegierten ausgeübt. Die Rechte von Kollektivmitgliedern werden von bevollmächtigten Delegierten wahrgenommen und sind in einem besonderen Reglement umschrieben.
- 6.2 Jedes Mitglied kann einer oder mehreren Divisionen beitreten.
- 6.3 Die Mitglieder haben die Interessen der Gesellschaft zu wahren und – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten, der für Studenten und Mitglieder im Ruhestand jeweils geringer, für juristische Mitglieder jeweils höher als der Beitrag der übrigen Mitglieder angesetzt wird.

Artikel 7 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- 7.1 Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres, sofern er der Geschäftsstelle mindestens drei Monate zuvor schriftlich angezeigt wird.
- 7.2 Der Ausschluss aus der Gesellschaft erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

IV Organisation

Artikel 8 Organe

- Die Organe der Gesellschaft sind:
- die Generalversammlung (GV)
 - der Vorstand (VS)
 - die Geschäftsleitung (GL)
 - die Divisionen (Div) und die Ressorts (Res)
 - die Kontrollstelle.

Artikel 9 Die Generalversammlung (GV)

- 9.1 Die ordentliche GV findet jährlich statt. Ausserordentliche GV zur Behandlung dringender Angelegenheiten werden durch Beschluss des VS oder auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder einberufen. Zu den Versammlungen ist spätestens 20 (zwanzig) Tage zuvor schriftlich und unter Angabe der Traktanden einzuladen.
- 9.2 Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV sind mindestens 14 (vierzehn) Tage vor der Versammlung der Gesellschaft schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen.
- 9.3 Den Vorsitz an der GV führt der Präsident oder – im Fall seiner Verhinderung – der Vizepräsident, gegebenenfalls ein anderes VS-Mitglied.

- 9.4 Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
- Wahl der Stimmentzähler
 - Genehmigung der Traktandenliste
 - Genehmigung von GV-Protokoll, Jahresbericht und Jahresrechnung sowie des Berichts der Kontrollstelle und Beschluss über die Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge mit Ausnahme derjenigen für Kollektivmitglieder
 - Wahl (unter Berücksichtigung einer möglichst ausgewogenen Vertretung von Hochschule, Industrie und der verschiedenen Sprachregionen) des Präsidenten und der weiteren VS-Mitglieder
 - Bestätigung der von den Divisionen nominierten Vorsitzenden als VS-Mitglieder
 - Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle oder Bestimmung einer externen Stelle als Kontrollstelle
 - Genehmigung der Statuten sowie deren Revisionen
 - Entscheid über Bildung und Auflösung von Divisionen sowie über die Aufnahme von Fach- und Berufsorganisationen als Divisionen
 - Entscheid über die Auflösung der Gesellschaft und über die Verwendung des zu jenem Zeitpunkt vorhandenen Vermögens.
- 9.5 Jede korrekt einberufene ordentliche oder ausserordentliche GV ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Bei wiederholter Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- bei Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im Falle wiederholter Stimmengleichheit gilt die vom VS zur Wahl vorgeschlagene Person als gewählt.
 - in der Regel wird offen abgestimmt, es sei denn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.

Artikel 10 Der Vorstand (VS)

- 10.1 Zusammensetzung des Vorstands:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Quästor
 - Vorsitzende der Divisionen und Ressorts
 - mindestens 4 (vier) weitere Mitglieder
- Der VS konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und der Vorsitzenden der Divisionen selbst.
- 10.2 Der VS soll sich aus Personen zusammensetzen, die sich durch ihre Leistungen auf dem Gebiet der Chemie hervortun, und soll in seiner Zusammensetzung auch das Fachspektrum der Chemie, der Hochschulen und Industrie widerspiegeln.
- 10.3 Der VS ist für alle Belange zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. Im übrigen sind seine Aufgaben und Kompetenzen im Geschäftsreglement festgehalten.
- 10.4 Die Amtszeit der von der GV gewählten VSMitglieder dauert 3 (drei) Jahre. Wiederwahl ist möglich, beim Präsidenten einmal. Nach seiner Amtszeit kann der Präsident wieder als VS-Mitglied gewählt werden. Die ununterbrochene Mitgliedschaft im Vorstand darf 9 (neun) Jahre nicht überschreiten.
- 10.5 Die Vorsitzenden der Divisionen bleiben unter Vorbehalt der Bestätigung durch die GV solange im VS, als sie ihr Amt ausüben.
- 10.6 Der VS ist für den Inhalt des Geschäftsreglements (GR) und der weiteren Reglemente der Gesellschaft zuständig und beschliesst hierüber selbständig.
- 10.7 Die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Ausgaben wird im Einzelfall auf je CHF 10 000 für den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Quästor und den Geschäftsführer festgelegt.

Artikel 11 Die Geschäftsleitung (GL)

- 11.1 Die GL besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Quästor, einem Ressortleiter, einem Vertreter des CHIMIA Editorial Board und dem Geschäftsführer.
- 11.2 Die Mitglieder der GL werden vom Präsidenten vorgeschlagen und vom VS genehmigt.

Artikel 12 Die Divisionen (Div) und Ressorts (Res)

- 12.1 Die Divisionen widmen sich der Pflege spezifischer Gebiete der Chemie, auf denen sie eigene Veranstaltungen durchführen. Die Ressorts übernehmen im Rahmen der Gesellschaft spezifische Aufgaben. Divisionen und Ressorts (Vergabeempfänger) arbeiten im Rahmen der gemeinnützigen Aufgaben und Projekte mit der Stiftung der SCG zusammen.
- 12.2 Aufgaben, Kompetenzen und Zusammenarbeit der Divisionen und der Ressorts werden in Reglementen festgelegt.

Artikel 13 Auszeichnungen

- 13.1 Die Gesellschaft verleiht für hervorragende Leistungen auf den Gebieten der reinen und angewandten Chemie den Paracelsus-Preis, den Werner-Preis, den Grammaticakis-Neumann-Preis, den Sandmeyer-Preis, die Dr.-Max-Lüthi-Auszeichnung und die Medaille der Schweizerischen Chemischen Gesellschaft (nicht abschliessend).
- 13.2 Die Preisverleihungen werden unter dem Patronat der Stiftung durchgeführt. Die Rahmenbedingungen für die Erteilung einer Auszeichnung sind in einem Reglement festgelegt.

Artikel 14 Die Kontrollstelle

- 14.1 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung und erstattet hierüber dem VS zuhanden der GV Bericht.
- 14.2 Die Kontrollstelle besteht entweder aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, die für eine Amtszeit von 3 (drei) Jahren gewählt werden, oder einer externen Stelle.

V Auflösung

Artikel 15

- 15.1 Für die Auflösung der Gesellschaft ist der Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in zwei aufeinanderfolgenden Generalversammlungen erforderlich. Zwischen den beiden Generalversammlungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen.
- 15.2 Ein noch vorhandenes Vermögen der Gesellschaft fällt einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlichem Zwecke zu.

VI Schlussbestimmungen

Artikel 16 Verwaltungsjahr

Das Verwaltungsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich deren Vermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 18 Genehmigung der Statuten

Die vorstehenden Statuten sind von der Gründerversammlung am 14. Februar 1992 genehmigt und von den Generalversammlungen am 26. März 1993, 15. April 1994, 14. März 1996, 30. März 2001, 10. März 2005, 10. März 2006, 13. Oktober 2006, 11. September 2008 und 4. September 2009 revidiert worden.